

Gesellschaftsvertrag der „MIT.GIESSEN GmbH“ mit Sitz in Gießen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma der Gesellschaft

- (1) Die neu zu gründende Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet: **MIT.GIESSEN GmbH**.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Gießen

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung, Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas sowie aus erneuerbaren Energien und der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zu den Hausanschlüssen.
- b) die Planung, die Beratung, die Errichtung, der Betrieb und die Verpachtung von Photovoltaik-Anlagen in der Region Gießen, insbesondere auf Dachflächen städtischer Gebäuden
- c) kommunales Energiemonitoring].

Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Dabei sollen die ESG-Grundsätze (Environmental Social Governance) beachtet werden.

II. Kapital, Gesellschafter

§ 4 Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000, - (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Von diesem Stammkapital übernimmt
 - a) die Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, eine Stammeinlage (Geschäftsanteil Nr. 1) in Höhe von 12.500, - (in Worten: zwölftausendfünfhundert) und

- b) die Stadtwerke Gießen AG, geschäftsansässig Lahnstraße 31, 35398 Gießen, eine Stammeinlage (Geschäftsanteil Nr. 2) in Höhe von 12.500, - (in Worten: zwölftausendfünfhundert).
- (3) Das Stammkapital ist vollständig in bar zu erbringen und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.
 - (5) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in der Person der Gesellschafterinnen oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Die Gesellschafterinnen sind verpflichtet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
 - (6) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

III. Geschäftsführung, Vertretung

§ 5 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird von der Universitätsstadt Gießen bestellt, der andere Geschäftsführer von der Stadtwerke Gießen AG. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer die alleinige Vertretungsbefugnis übertragen und jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Vorstehende Regelungen gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs.1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung teilen jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mit und stimmen einer Veröffentlichung zu.

IV. Gesellschafterversammlungen, Beschlüsse

§ 7 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Das Recht zur Einberufung steht auch den Gesellschaftern zu.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Vorlage des Jahresabschlusses die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der insbesondere der Jahresabschluss festzustellen ist.
- (3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.
- (4) Die Einladung muss den Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung enthalten.
- (5) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und sämtliche Gesellschafter vertreten sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (3) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 1. den Geschäftsbericht,
 2. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit den aufgrund des Prüfungsergebnisses zu treffenden Maßnahmen,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
 4. die Verwendung des Bilanzgewinns,
 5. den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 6. den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
 7. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Wirtschaftsjahr bzw. für die nächstfolgenden drei Geschäftsjahre,
 8. die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 9. die Entlastung der Geschäftsführer,
 10. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern
 11. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
 12. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

13. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 14. die Auflösung der Gesellschaft.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung sowie über jedem Gesellschafterbeschluss nach Abs. 3 ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen. Soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, wird der Schriftführer durch den Vorsitzenden bestimmt. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit des Inhalts nicht binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.
 - (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen sechs Wochen ab der Aufgabe des Beschlussprotokolls zur Post durch Klage angefochten werden.
 - (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten in Ausnahmefällen per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Gesellschafter als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Gesellschafter ausschließlich per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind.
 - (7) Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen Beschlussfassungen im Umlaufverfahren auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe erfolgen, sofern sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie der Grund für den Ausnahmefall werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.

V. Jahresabschluss

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und -verteilung, Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden hessischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Jahresabschluss ist von den zwei Geschäftsführern der Gesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, zu unterzeichnen und den Gesellschafterinnen zur Feststellung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafterinnen haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Ergebnisverwendung richtet sich grundsätzlich danach, inwieweit die Gesellschafter das Investmentkapital für die Projekte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt haben.

- (3) Die Geschäftsführung übersendet den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr unverzüglich an das Beteiligungsmanagement der Gesellschafterinnen.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterinnen und das Beteiligungsmanagement der Gesellschafterinnen – auch unterjährig – über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben aufgestellt und geprüft. Sofern die Kommunalaufsicht dies fordert bzw. keine Ausnahme nach § 122 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zulässt müssen Jahresabschluss und Prüfungsbericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.

§ 11 Prüfungsrechte

- (1) Den Gesellschafterinnen wird ein umfassendes Prüfungsrecht (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) eingeräumt. Der Stadt steht das Recht zu, die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz auszuüben. Dem für die Stadt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan sind die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme am Beteiligungscontrolling der Gesellschafterinnen und räumt dem Controlling der Gesellschafterinnen ein umfassendes Recht zur Informationsgewinnung ein.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich die Beteiligungsrichtlinien der Gesellschafterinnen in der jeweils aktuellen Form zu beachten. Die geltende Beteiligungsrichtlinie der Gesellschafterinnen ist gesondert von den Geschäftsführern gemeinsam zu unterzeichnen und einzuhalten.

VI. Dauer, Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 12 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 13 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

1. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

VII. Sonstiges

§ 14 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages ganz oder teilweise unwirksam oder werden, so wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am ehesten entspricht und die rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt im Falle einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von EUR 3000,-.